

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 10

Artikel: Notstandsarbeiten und Armenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

linge erarbeitet haben, erwähnt werden, regt das Interesse für den gemeinsamen Haushalt an. Es können auch gewisse Gegenstände den Pfléglingen zur *A b - s t i m m u n g* unterbreitet werden. Je mehr das Interesse der Hausgenossen für den Betrieb der Anstalt*wachgerufen werden kann, um so besser der vorherrschende Geist.

Durch alle diese Veranstaltungen kommt die Verwaltung in immer engeren Kontakt mit den Pfléglingen, das Geschäftsmäßige verschwindet, die Anstalt geht unter im *S e i n*.

Notstandsarbeiten und Armenfürsorge.

Die Folgen der Arbeitslosigkeit sind für den Arbeiter, besonders den verheirateten, schrecklich. Es braucht nicht näher geschildert zu werden, wie einem Manne zu Mute sein muß, der zum Unterhalt seiner Familie auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist und nun auf einmal keine Arbeit mehr findet und hilflos dasteht. Zuerst versucht gerade der strebsame Arbeiter, sich durch Veräußerung seines Hausrates über Wasser zu halten, er macht Schulden, kommt in seiner Wirtschaft immer mehr zurück, bis endlich seine wirtschaftlichen Verhältnisse ganz zerfallen sind und er der Armenpflege anheimfällt. Mit der Inanspruchnahme der Armenpflege sind aber allerlei Folgen verbunden, weshalb es dem tüchtigen Arbeiter schwer fällt, sie für sich in Anspruch zu nehmen. Auch ist die Unterstützung durch die Armenpflege gering und steht in keinem Verhältnis zum sonst erworbenen Arbeitslohn. Hygienische Nachteile und als Folge dieser wieder vermehrte Armenausgaben stellen sich notwendigerweise ein. Hierzu können auch moralische Nachteile kommen. Durch längere Arbeitslosigkeit und Erhaltung durch die Armenpflege ist die Gefahr der Gewöhnung an Müßiggang sehr groß und der Uebergang zu Schlimmem sehr nahe. Auch für die Finanzen der Armenverwaltung hat der Eintritt der Armenpflege ihre schlimmen Wirkungen. Jedem Armenpfleger ist bekannt, wie schwer es hält, denjenigen, welcher einmal der Armenpflege anheimgefallen ist, von weiterer Inanspruchnahme derselben abzuhalten. Haben in der Familie des Arbeitslosen Kinder die Unterstützung der Armenpflege mitgenossen, so sind auch sie später leicht versucht, beim ersten Anlaß die Armenpflege für sich in Anspruch zu nehmen. Sprechen alle diese Umstände schon dafür, daß für die Arbeitslosen eine bessere Hilfe als die Armenpflege geschaffen werden muß, so kommt noch ein politisches Moment hinzu, welches es nahe legt, daß der Weg der Armenunterstützung in unsern sozialen und politischen Verhältnissen der normale nicht sein kann. Unser Staatswesen ist auf der Mitwirkung aller Volksgenossen aufgebaut. Die beste Form der *F ü r s o r g e* für den Arbeitslosen ist zweifellos die *B e s c h a f f u n g* von Arbeit. Die *N o t s t a n d s a r b e i t e n* haben in erster Linie den Zweck, dem unverschuldet Arbeitslosen durch Gewährung von Arbeit und Verdienst eine bessere Hilfe zu bieten als die Armenpflege. Es handelt sich aber dabei auch um eine volkswirtschaftliche Frage. Im volkswirtschaftlichen Sinne sind die Notstandsarbeiten von der Armenpflege nur dann verschieden, wenn durch sie wirtschaftliche Werte produziert worden sind, die wenigstens einen Teil derjenigen Kosten erzeuget, die der Gemeinde bei einigermaßen genügender Versorgung der Arbeitslosen durch die Armenpflege ohne Veranstaltung von Notstandsarbeiten erwachsen waren. Ist dies nicht der Fall, so sind die Notstandsarbeiten immer noch eine bessere Form der öffentlichen Fürsorge als die Armenpflege; volkswirtschaftlich stehen sie aber, insofern die Aufwendung für die Person betrachtet wird, auf der gleichen Stufe wie die Armenpflege. Und weil soziale und politische Gründe die Notstandsarbeiten für eine Reihe von Arbeitslosen als die bessere Hilfe erscheinen lassen, so muß an ihnen festgehalten werden,

selbst dann, wenn in den durch die Notstandsarbeiten geschaffenen Werten auch nicht ein Teil der Kosten ersetzt wird, welche durch Versorgung vermittelt der gewöhnlichen Armenpflege entstanden sein würden.

Weit schwieriger gestaltet sich die Beantwortung der Frage, ob den Notstandsarbeiten vor der Armenpflege der Vorzug zu geben ist auch in dem Falle, daß die Notstandsarbeiten teurer zu stehen kommen als die Armenpflege. Aus vielen Berichten geht hervor, daß die Notstandsarbeiten für die Gemeinden eine recht kostspielige Sache geworden sind. Die ausgeführten Arbeiten sollen einige Gemeinden das Dreifache gekostet haben, als sie bei der Vergebung an Unternehmer gekostet haben würden. Schon aus finanzpolitischen Gründen halten sich deshalb zahlreiche Gemeinden von der Veranstaltung von Notstandsarbeiten zurück, indem sie die Armenpflege, welche weniger Geld kostet, vorziehen, insbesondere auch deshalb, weil sie wissen, daß sich zu den Notstandsarbeiten eine weit stärkere Personenzahl meldet als zur Armenversorgung. Vom rein finanzpolitischen Standpunkt aus läßt sich diese Stellungnahme wohl begreifen. Dennoch muß sie als kurzichtig bezeichnet werden. Diese für den Gemeindefiskus unmittelbar erzielte Ersparnis ist aber bei näherer Betrachtung sehr oft die unmittelbare Ursache zu volkswirtschaftlichen Verlusten und weit größeren Ausgaben für die Gemeinden. Wenn der Arbeitslose jede Hilfe entbehrt, weil Arbeit nicht da ist, und die Armenpflege aus bekannten Gründen nicht angerufen wird, so haben wir darin häufig genug den Anlaß zu jenem wirtschaftlichen Verfall zu erblicken. Wenn aber bisher geordnete Existenzen in Unordnung geraten, so gehen in ihnen volkswirtschaftliche Werte verloren, um schließlich das Gegenteil von dem zu werden, was sie früher waren. Bei längerer Arbeitslosigkeit tritt endlich doch ein Zustand ein, welcher den Arbeitslosen zwingt, trotz alles Widerstrebens die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Alle, die in der Armenpflege tätig sind, wissen, wie dem Anheimfallen an die Armenpflege so leicht ein Herabgehen des Selbstgefühls, ein „moralisches Herabsteigen“ folgt, und wie schwierig es ist, hier wieder das „Hinaufsteigen“ zu erreichen. Und wenn sich der auf seine wirtschaftliche Selbständigkeit stolze Arbeiter von der Armenunterstützung tatsächlich dauernd frei erhält, so ist ihm dies auch nur unter allerlei Entbehrungen möglich. Vor der „moralischen Krankheit“, die das Anheimfallen an die Armenpflege so leicht verursacht, bleibt er vorläufig bewahrt; aber die Entbehrungen aller Art und Unterernährungen bringen vielleicht ihm und seiner Familie physische Krankheiten, die endlich notgedrungen auch seine Existenz und wirtschaftliche Unabhängigkeit bedrohen. Es ist also ein Trugschluß, wenn man zu sparen glaubt, indem man Armenpflege statt Notstandsarbeiten gewährt.

Vom Standpunkt der Armenpflege ist es daher ausdrücklich zu begrüßen, wenn gegenwärtig viele Gemeinden — und nicht nur größere Städte! — die Initiative zur Veranstaltung von Notstandsarbeiten ergreifen. A.

Folgerung aus dem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 12. Juni 1918 i. S. Jacot c. Wagner.

Ein zugegebenes oder bewiegenes Eheverbrechen einer urteilsfähigen unmündigen oder entmündigten Mannsperson vor oder während oder nach der außerehelichen Beibehaltung gegenüber der geschwängerten Frauensperson ist unbedingt kritisch, denn das Kind wird dem Vater mit Standesfolge zugesprochen.

Für das bürgerliche System der Armenpflege ergibt sich bezüglich der widerstreitenden Interessen der väterlichen und mütterlichen Heimatgemeinde wieder einmal mehr die Notwendigkeit des Uebergangs zur Territorialarmenpflege. (Eidgen. N. = W.)